



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**Commission d'experts techniques
Fachausschuss für technische Fragen
Committee of Technical Experts**

TECH-20008

17.06.2020

Original: EN

SPEZIFIKATIONEN DER FAHRZEUGREGISTER

Beschlussvorschlag

1. EINLEITUNG

Gemäß Artikel 20 § 1 Buchst. e) COTIF und Artikel 13 §§ 1, 4 und 5 ATMF ist der Fachausschuss für technische Fragen befugt, Entscheidungen über die funktionale und technische Architektur von Registern zu treffen.

Infolge konsekutiver Beschlüsse des Fachausschusses für technische Fragen auf seiner 5., 7. und 12. Tagung wurde für die Vertragsstaaten die Pflicht begründet, ihre nationalen Fahrzeugregister (NVR) in Übereinstimmung mit gemeinsamen betrieblichen und technischen Spezifikationen zu erstellen.

Die aktuelle NVR-Spezifikation der OTIF ist mit der NVR-Spezifikation der Europäischen Union harmonisiert. Sie regelt den harmonisierten Dateninhalt, die Datenformatierung und die Zugriffsrechte für nationale Register, so dass Daten durch die Verbindung jedes NVR mit einer zentralen Suchmaschine ausgetauscht werden können. Darüber hinaus hat die Eisenbahngagentur der Europäischen Union (ERA) im Rahmen der bestehenden NVR-Spezifikation der OTIF eingewilligt, die zentrale Suchmaschine ECVVR¹ für die Verbindung der verschiedenen NVR zur Verfügung zu stellen.

Die GD MOVE der Europäischen Kommission informierte die Arbeitsgruppe Technik (WG TECH), dass die Europäische Union am 25. Oktober 2018 in Übereinstimmung mit dem vierten Eisenbahnpaket der EU den Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission (EU) 2018/1614 über ein zentralisiertes europäisches Fahrzeugregister (EVR) angenommen hat, das von den Mitgliedstaaten genutzt werden soll. Diese neuen EVR-Spezifikationen werden die NVR-Spezifikation ablösen. Infolgedessen werden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Nutzung ihrer jeweiligen NVR einstellen und die Daten von 26 angeschlossenen NVR in ein einziges zentrales Fahrzeugeinstellungsregister (EVR) migrieren. Ab dem 16. Juni 2021 soll das EVR einsatzbereit sein, bis dahin werden die Nutzung der NVR und des ECVVR eingestellt.

Das von der Europäischen Union neu erstellte Register wird mit der derzeitigen NVR-Spezifikation der OTIF nicht kompatibel sein. Damit wird die NVR-Spezifikation der OTIF praktisch veraltet und zur Umsetzung von Artikel 13 ATMF werden neue Spezifikationen erforderlich sein.

Somit zielt dieser Vorschlag nun darauf ab, neue harmonisierte Bestimmungen zum Dateninhalt, zur Datenformatierung und zu den Zugriffsrechten für Fahrzeugregister festzulegen.

2. KONTEXT UND INHALT DES VORSCHLAGS

Der Zweck der Fahrzeugregister besteht darin, wesentliche Verwaltungsdaten über Fahrzeuge im internationalen Verkehr den Nutzern wie Eisenbahnunternehmen und zuständigen Behörden zugänglich zu machen, sodass sie

- die ordnungsgemäße Eintragung eines Fahrzeugs sowie dessen Eintragungsstatus prüfen können;
- Informationen über die Betriebszulassung, einschließlich der zuständigen Behörde, des Verwendungsgebiets, der Nutzungsbedingungen und sonstiger Beschränkungen, abfragen können;
- die Bauart abfragen können, nach deren Muster das Fahrzeug gebaut wurde;
- den Halter, den Eigner und die für die Instandhaltung zuständige Stelle ermitteln können.

¹ Zentralisiertes europäisches virtuelles Einstellungsregister – bestehend aus zwei Teilen: dem virtuellen Einstellungsregister (VVR), der zentralen Suchmaschine der ERA, und den NVR, lokalen nationalen Einstellungsregistern.

Es wird vorgeschlagen, die derzeitige NVR-Spezifikation der OTIF aufzuheben und durch neue Spezifikationen für Fahrzeugregister, die der zuletzt am 1. März 2019 geänderten Fassung des COTIF entsprechen, zu ersetzen.

3. VORBEREITENDE ARBEITEN

Die Arbeitsgruppe Technik (WG TECH) hat auf ihrer 38. und 39. Tagung verschiedene Fassungen des Textes geprüft.

4. BEGRÜNDUNG DES VORSCHLAGS

Die zuständigen Behörden, Eisenbahnunternehmen, Halter und sonstigen beteiligten Akteure sollten Zugang zu allen relevanten Informationen über die zum internationalen Verkehr zugelassenen Fahrzeuge haben. Dieser Zugang sollte über ein oder mehrere Fahrzeugregister bereitgestellt werden, deren Spezifikationen gemäß Artikel 13 ATMF entwickelt werden.

Da das COTIF nur für den internationalen Verkehr gilt, kann es auch nur die gemeinsame Nutzung von Daten über die im internationalen Verkehr eingesetzten Fahrzeuge vorschreiben. Fahrzeuge, die ausschließlich im nationalen Verkehr eingesetzt werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich des COTIF und damit auch nicht in den Anwendungsbereich der verbindlichen Fahrzeugregistervorgaben des COTIF. Gemäß Artikel 13 ATMF kann das Register jedoch auch Fahrzeuge enthalten, die nur für den nationalen Verkehr zugelassen sind.

Obwohl die Eintragung eines Fahrzeugs in ein Register keine Voraussetzung für die Zulassung des Fahrzeugs ist, legt Artikel 13 § 6 ATMF fest, dass die Daten in den Fahrzeugregistern als Anscheinsbeweis für die Zulassung gelten. Durch eine ordnungsgemäße Zulassung können somit langwierige Kontrollen des Zulassungsstatus eines Fahrzeugs vermieden werden. Die Eintragung von Fahrzeugen und der Zugang aller relevanten Akteure zu diesen Informationen ist daher für einen reibungslosen internationalen Eisenbahnverkehr unumgänglich. Folglich sollte jeder Vertragsstaat sicherstellen, dass ein Fahrzeugregister für die Registrierung aller relevanten Parameter zur Verfügung steht und für alle beteiligten Stellen eines jeden Vertragsstaates zugänglich ist.

Die im Anhang zu diesem Dokument enthaltenen Spezifikationen wurden auf der Grundlage des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1614 der Kommission der Europäischen Union zur Einrichtung des EVR erstellt. Folglich kann davon ausgegangen werden, dass das EVR den im Anhang enthaltenen Spezifikationen entspricht. Darüber hinaus bietet die Europäische Union den Nicht-EU-Vertragsstaaten der OTIF die Möglichkeit, das EVR für die Eintragung ihrer zum internationalen Verkehr zugelassenen Fahrzeuge zu nutzen. Die technischen und finanziellen Bedingungen für eine solche Nutzung wären im Rahmen bilateraler Vereinbarungen zwischen den betroffenen Parteien auszuhandeln.

Die Spezifikationen im Anhang lassen den Staaten die Wahl, ob sie ein nationales Fahrzeugregister einrichten, das EVR nutzen oder mit einem oder mehreren anderen Staaten ein gemeinsames Register einrichten und nutzen wollen. Unabhängig davon, für welche Option sie sich entscheiden, müssen jegliche Register in jedem Fall jedoch den spezifizierten Anforderungen an Datenformat und Zugriffsrechte genügen.

Effizienter und nutzerfreundlicher ist es allemal, die Daten aller Fahrzeuge von einem internetbasierten Zugangspunkt aus zur Verfügung zu stellen, statt mehrere verschiedene Fahrzeugregister verschiedener Staaten abfragen zu müssen. Die Staaten und ihre Registerführer sollten daher die Entwicklung einer einzigen internetbasierten Suchmaschine fördern und unterstützen, die die gleichzeitige Suche in allen Registern ermöglicht.

BESCHLUSSVORSCHLAG

In Bezug auf den Anhang zu diesem Dokument trifft der Fachausschuss für technische Fragen den folgenden Beschluss:

1. Gemäß Artikel 20 § 1 Buchst. e) und Artikel 35 COTIF sowie Artikel 13 §§ 1, 4 und 5 ATMF nimmt der Fachausschuss für technische Fragen die Spezifikationen der Fahrzeugregister an.
2. Jeder Staat stellt sicher, dass sein Fahrzeugregister bis spätestens 16. Juni 2021 in Übereinstimmung mit diesen Spezifikationen funktioniert. Bis zu diesem Datum müssen alle Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der ATMF fallen, im Fahrzeugregister eingetragen sein, und dieses muss den Nutzern gemäß den Spezifikationen zugänglich sein.
3. Die Ständige Arbeitsgruppe Technik (WG TECH) wird beauftragt, Möglichkeiten zur Erleichterung des Zugangs zu Fahrzeugdaten für den internationalen Verkehr zu prüfen, etwa durch die Entwicklung digitaler Instrumente, die es den berechtigten Nutzern ermöglichen, Daten aus allen Fahrzeugregistern mit einer einzigen Suchanfrage abzurufen.
4. Die NVR-Spezifikation der OTIF, zuletzt geändert am 30. November 2019, gilt nicht mehr für diejenigen Vertragsstaaten, die die ihnen nach Punkt 2 obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben.
5. Die NVR-Spezifikation der OTIF, zuletzt geändert am 30. November 2019, wird mit Wirkung vom 16. Juni 2021 aufgehoben.
6. Der Generalsekretär wird beauftragt, diesen Beschluss zusammen mit den Spezifikationen der Fahrzeugregister noch vor ihrem Inkrafttreten gemäß Artikel 35 COTIF auf der Website der OTIF zu veröffentlichen.



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires

Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr

Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Spezifikationen der Fahrzeug- register


gemäß Artikel 13
ATMF

In Kraft seit xxxxx

 OTIF	Spezifikationen der Fahrzeugregister			Seite 2 von 35
Status: VORSCHLAG		TECH-20008 Anhang	Original: EN	Datum: 17.06.2020

Beschluss der 13. Tagung des Fachausschusses für technische Fragen

[Text des Beschlusses]

 OTIF	Spezifikationen der Fahrzeugregister		Seite 3 von 35
Status: VORSCHLAG		TECH-20008 Anhang	Original: EN Datum: 17.06.2020

Artikel 1 Anwendungsbereich und Gegenstand


- § 1 Mit diesen Spezifikationen werden die Anforderungen festgelegt, die von den Vertragsstaaten für Fahrzeugregister gemäß Artikel 13 § 1 ATMF umzusetzen sind.
- § 2 Diese Spezifikationen finden Anwendung auf die Eintragung von und den Zugang zu Daten von Fahrzeugen, für die eine Zulassung zum internationalen Verkehr erteilt wurde.
- § 3 Vertragsstaaten, die auch Mitglieder der Europäischen Union sind oder die den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614 der Kommission aufgrund eines Abkommens mit der Europäischen Union anwenden, unterliegen nicht diesen Spezifikationen, sofern sie in Übereinstimmung mit dem genannten Unionsrecht ein Register einrichten.
- § 4 Über die Fahrzeugregister müssen folgende Handlungen möglich sein:
- Prüfung der ordnungsgemäßen Eintragung eines Fahrzeugs sowie des Eintragungstatus;
 - Abfrage von Informationen über die Betriebszulassungen, einschließlich der zuständigen Behörde, des Verwendungsgebiets, der Nutzungsbedingungen und sonstiger Beschränkungen;
 - Identifizierung der Bauart, nach deren Muster das Fahrzeug gebaut wurde;
 - Identifizierung des Halters, des Eigners und der für die Instandhaltung zuständigen Stelle.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Sofern in diesen Spezifikationen nichts anders festgelegt ist, gelten die Begriffsbestimmungen aus Artikel 2 APTU und Artikel 2 ATMF. Darüber hinaus gelten für die Zwecke dieser Spezifikationen die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) „Registerführer“ bezeichnet die einzige Stelle, die im Namen eines Vertragsstaats und für diesen Vertragsstaat für die Entwicklung, den Betrieb und die Pflege des Fahrzeugregisters zuständig ist¹.
- b) „Eintragungsstelle“ bezeichnet die von jedem Vertragsstaat benannte nationale Stelle, die im Namen des jeweiligen Vertragsstaats für die Hinzufügung, Bearbeitung und Löschung von Daten im Fahrzeugregister zuständig ist.

¹ Registerführer derjenigen Vertragsstaaten, die das EVR nutzen, ist die Eisenbahnagentur der Europäischen Union.

 OTIF	Spezifikationen der Fahrzeugregister			Seite 4 von 35
Status: VORSCHLAG		TECH-20008 Anhang	Original: EN	Datum: 17.06.2020

Artikel 3 Fahrzeugregister

Die Vertragsstaaten stellen die Verfügbarkeit eines Fahrzeugregisters sicher, in dem Fahrzeugdaten in Übereinstimmung mit diesen Spezifikationen gespeichert und abgerufen werden können.


Artikel 4 Architektur der Fahrzeugregister

- § 1 Inhalt und Datenformat des Fahrzeugregisters haben den Spezifikationen in Anlage 1 zu entsprechen.
- § 2 Neben den in § 1 genannten Daten können die Vertragsstaaten zusätzliche Felder verwenden.
- § 3 Es wird empfohlen, dass die Vertragsstaaten und ihre Registerführer mit den anderen Vertragsstaaten und ihren Registerführern zusammenarbeiten, um den Zugang zu Fahrzeugdaten zum Zwecke des internationalen Verkehrs zu erleichtern, indem sie die Entwicklung digitaler Instrumente unterstützen, die es den berechtigten Nutzern ermöglichen, Daten aus allen Fahrzeugregistern mit einer einzigen Suchanfrage abzurufen.

Artikel 5 Datenintegrität, -verfügbarkeit und -schutz

- § 1 Die Vertragsstaaten stellen die direkte und ständige Verfügbarkeit der Fahrzeugdaten über das Internet sicher.
- § 2 Die Vertragsstaaten gewährleisten eine ausreichende Datenintegrität und ausreichenden Datenschutz durch Maßnahmen, die im Hinblick auf die Sensibilität der betreffenden Daten angemessen und geeignet sind.
- § 3 Das Register sollte grundsätzlich permanent verfügbar sein, wobei eine Systemverfügbarkeit von 98 % angestrebt wird.
- § 4 Zur Datenabfrage erfolgt die Nutzerauthentifizierung über einen Nutzernamen und ein Passwort.
- § 5 Zur Eintragung von Daten erfolgt die Authentifizierung der Halter und Eintragungsstellen über ein elektronisches Identifizierungsmittel, das mindestens zwei Authentifizierungsfaktoren unterschiedlicher Kategorien verwendet.

Das elektronische Identifizierungsmittel ist so gestaltet, dass es nur unter der Kontrolle oder im Besitz der Person, der es gehört, verwendet werden kann.

 OTIF	Spezifikationen der Fahrzeugregister		Seite 5 von 35
Status: VORSCHLAG		TECH-20008 Anhang	Original: EN Datum: 17.06.2020

Artikel 6 Eintragungsstelle


- § 1 Jeder Vertragsstaat benennt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Spezifikationen eine Eintragungsstelle und teilt diese dem Generalsekretär unverzüglich mit.
Diese Eintragungsstelle kann die gemäß der NVR-Spezifikation der OTIF benannte Stelle sein.
Die Funktionen der Eintragungsstelle und des Registerführers können einer Organisation zugewiesen werden.
- § 2 Die Vertragsstaaten sorgen für die nötige Zusammenarbeit und den nötigen Informationsaustausch zwischen ihren Eintragungsstellen, damit gewährleistet ist, dass die Daten zeitnah und korrekt eingetragen werden.

Artikel 7 Datenzugang

- § 1 Die Daten sind für berechtigte Nutzer gemäß Anlage 2 kostenfrei zugänglich.
- § 2 Unbeschadet von § 1 kann jede Person oder Organisation bei der Eintragungsstelle eines Vertragsstaates Zugang zu einem Fahrzeugregister beantragen.
Die Eintragungsstelle prüft den Antrag, erstellt gegebenenfalls ein Nutzerkonto für den Antragsteller und weist ihm gemäß Anlage 2 angemessene Zugriffsrechte zu.
- § 3 Die Daten müssen für die Nutzer mit den gebräuchlichsten Internet-Browsern abrufbar sein.
- § 4 Um den internationalen Zugang zu erleichtern, müssen Benutzeroberfläche und Fahrzeugdaten in englischer Sprache verfügbar sein. Neben Englisch dürfen auch weitere Sprachen verwendet werden.
- § 5 Die Vertragsstaaten teilen dem Generalsekretär unverzüglich mit, wo sich ihr Fahrzeugregister befindet und wie der Zugang zu diesem Register beantragt werden kann.
Jegliche Änderungen an diesen Informationen sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
Der Generalsekretär stellt diese Informationen allen Mitgliedstaaten der OTIF und allen dem COTIF beigetretenen regionalen Organisationen für wirtschaftliche Integration zur Verfügung und veröffentlicht einen Link zum Fahrzeugregister auf der Website der OTIF.

Artikel 8 Eintragung der Fahrzeugdaten

- § 1 Ein Halter reicht seinen Antrag auf Eintragung eines Fahrzeugs bei der Eintragungsstelle des Vertragsstaates ein, in dem die Eintragung beantragt wird.
Der Antrag auf Eintragung eines Fahrzeugs erfolgt nach dessen Zulassung zum internationalen Verkehr und vor seiner Verwendung.

 OTIF	Spezifikationen der Fahrzeugregister		Seite 6 von 35
Status: VORSCHLAG		TECH-20008 Anhang	Original: EN Datum: 17.06.2020

Eintragungsanträge können sich auf ein einziges Fahrzeug oder auf mehrere Fahrzeuge beziehen.

§ 2 Auf Antrag des Antragstellers auf Betriebszulassung oder des Halters reserviert der für die Eintragung des Fahrzeugs oder der Fahrzeuge gewählte Vertragsstaat eine Fahrzeugnummer oder einer Reihe von Fahrzeugnummern vor.

Wenn für ein Fahrzeug eine vorabreservierte Fahrzeugnummer existiert, so ist diese bei der Ersteintragung zu verwenden.

§ 3 Bei der Eintragung erhält das Fahrzeug von der Eintragungsstelle eine eindeutige Fahrzeugnummer (EVN). Die EVN muss den Vorgaben der ETV Kennzeichnung entsprechen.

Fahrzeuge, die bereits über eine zwölfstellige Nummer verfügen, behalten diese. Die zwölfstellige Nummer wird unverändert eingetragen.

Fahrzeuge ohne eine zwölfstellige Nummer erhalten in Übereinstimmung mit der ETV Kennzeichnung eine solche zwölfstellige Nummer.

§ 4 Die Eintragungsstellen treffen angemessene Maßnahmen, um die Korrektheit der eingetragenen Daten sicherzustellen.

Zu diesem Zweck können sie vom Halter entsprechende Unterlagen anfordern.

Jede Eintragungsstelle kann bei anderen Eintragungsstellen Informationen anfordern, insbesondere wenn der Halter, der die Eintragung beantragt, seinen Sitz in einem anderen Vertragsstaat hat.

§ 5 Der Halter informiert die betroffenen Eintragungsstellen über alle Änderungen, die für eine Eintragung relevant sind, sowie über Doppeleintragungen von Fahrzeugen in zwei oder mehreren miteinander verbundenen Registern.

§ 6 Die Vertragsstaaten können verlangen, dass Fahrzeuge, deren Eintragsdaten gemäß diesen Spezifikationen von den in Anlage 2 aufgeführten Stellen nicht abgerufen werden können, in ihrem Fahrzeugregister eingetragen werden, bevor sie in ihrem Hoheitsgebiet eingesetzt werden.


§ 7 Die Eintragungsstelle trägt die Daten binnen 20 Arbeitstagen nach Eingang eines vollständigen Eintragungsantrags in das Register ein. Innerhalb dieser Frist trägt sie das Fahrzeug entweder ein oder ersucht um Berichtigung oder Klärung.

§ 8 Auf seinen Antrag hin wird der Halter über den Stand seiner Anträge informiert.

Artikel 9 Aussetzung und Löschung von Eintragungen

§ 1 Liegen nach Ansicht der zuständigen Behörde im Sinne von Artikel 5 ATMF Gründe für die Aussetzung einer Fahrzeugeintragung gemäß Artikel 10a ATMF vor, so beantragt sie die Aussetzung bei der betreffenden Eintragungsstelle.


Die Eintragungsstelle setzt die Eintragung nach einem solchen Antrag unverzüglich aus.

 OTIF	Spezifikationen der Fahrzeugregister		Seite 7 von 35
Status: VORSCHLAG		TECH-20008 Anhang	Original: EN Datum: 17.06.2020

- § 2 Jede Eintragungsstelle hat das Recht, eine Fahrzeugeintragung auszusetzen, für die sie selbst die Eintragungsstelle war. In hinreichend begründeten Fällen kann sie sich dazu entschließen.
- § 3 Der neue Status, der Grund für die Aussetzung und das Datum der Aussetzung werden eingetragen.
- § 4 Ein Fahrzeug, dessen Eintragung ausgesetzt wurde, darf während der Aussetzung nicht im internationalen Verkehr zwischen Vertragsstaaten betrieben werden.
- § 5 Vor der Reaktivierung einer Eintragung nach deren Aussetzung muss die Eintragungsstelle die Umstände, die zu der Aussetzung geführt haben, gegebenenfalls in Abstimmung mit der zuständigen Behörde, die die Aussetzung beantragt hat, erneut prüfen.
- § 6 Nur der Fahrzeughalter ist berechtigt, eine Fahrzeugeintragung zu löschen. Der neue Status und dessen Grund sind anzugeben.
- § 7 Ein Fahrzeug, dessen Eintragung gelöscht wurde, darf unter dieser Eintragung nicht im internationalen Verkehr zwischen Vertragsstaaten betrieben werden.
- § 8 Der Halter wird über alle Änderungen am Eintragungsstatus seiner Fahrzeuge, einschließlich die Aussetzung einer Eintragung, die Reaktivierung einer Eintragung oder die endgültige Löschung einer Eintragung, informiert.

Artikel 10 **Änderung des Halters, der ECM oder des Eigners**

- § 1 Ändert sich der Fahrzeughalter, so muss der eingetragene (frühere) Halter die Eintragungsstelle rechtzeitig informieren, damit diese das Fahrzeugregister aktualisieren kann.
- Der frühere Halter wird erst dann aus dem Fahrzeugregister ausgetragen und aus seiner Verantwortung entlassen, wenn der neue Halter die Übernahme des Halterstatus anerkannt hat. Falls zum Zeitpunkt der Austragung des früheren Halters kein neuer Halter den Halterstatus übernommen hat, wird die Eintragung des Fahrzeugs ausgesetzt.
- § 2 Ändert sich die ECM eines Fahrzeugs, so muss der Halter die Eintragungsstelle rechtzeitig informieren, damit diese das Fahrzeugregister aktualisieren kann. Die frühere ECM übermittelt die Instandhaltungsdokumente über den Halter an die neue ECM. Die frühere ECM wird mit ihrer Austragung aus dem Fahrzeugregister aus ihrer Verantwortung entlassen. Falls zum Zeitpunkt der Austragung der früheren ECM keine neue Stelle den ECM-Status übernommen hat, wird die Eintragung des Fahrzeugs ausgesetzt.
- § 3 Ändert sich der Eigner, so informiert der Halter die Eintragungsstelle rechtzeitig, damit diese das Fahrzeugregister aktualisieren kann.

 OTIF	Spezifikationen der Fahrzeugregister		Seite 8 von 35
Status: VORSCHLAG		TECH-20008 Anhang	Original: EN Datum: 17.06.2020

Artikel 11 Änderung der EVN

- § 1 Die EVN ist zu ändern, wenn sie aufgrund technischer Veränderungen am Fahrzeug die Interoperabilitätseignung oder die technischen Merkmale gemäß ETV Kennzeichnung oder Anlage 6 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1614 der Kommission nicht mehr widerspiegelt. Eine solche technische Veränderung kann eine neue Betriebszulassung gemäß ATMF oder eine neue Genehmigung gemäß Unionsrecht erforderlich machen.
- Der Halter informiert die Eintragungsstelle des Vertragsstaats, in dem das Fahrzeug eingetragen ist, über diese Änderungen und gegebenenfalls über die neue Betriebszulassung gemäß ATMF oder die neue Genehmigung gemäß Unionsrecht.
- Für die Vergabe einer neuen EVN ist die Eintragungsstelle zuständig.
- § 2 Auf Antrag des Halters kann die EVN durch eine neue Eintragung des Fahrzeugs in einem anderen Vertragsstaat des Verwendungsgebiets geändert werden.
- § 3 Die Änderung der EVN umfasst eine neue Eintragung des Fahrzeugs und die anschließende Löschung der alten Eintragung.
- Wenn die neue Eintragung in einem Vertragsstaat geschieht, der sich von dem der ersten Eintragung unterscheidet, kann die für die neue Eintragung zuständige Eintragungsstelle eine Kopie der Unterlagen der früheren Eintragung verlangen.
- Die durch die Änderung entstehenden Verwaltungskosten werden auf Verlangen der Eintragungsstelle von dem die Änderung beantragenden Halter getragen.

Artikel 12 Kontaktdaten

Jede im Fahrzeugregister aufgeführte Organisation kann Änderungen an ihren eigenen Kontaktdaten einreichen. Der Registerführer kann ein Verfahren für die Verwaltung dieser Änderungen festlegen und die Anwendung dieses Verfahrens durch die betroffenen Organisationen vorschreiben.

Artikel 13 Besondere Durchführungsbestimmungen

Zum internationalen Verkehr zugelassene Fahrzeuge, die in das Eisenbahnnetz der Europäischen Union einfahren, werden im EVR eingetragen².

² „Im EVR eingetragen“ bedeutet, dass die Fahrzeugdaten für berechnigte Nutzer des europäischen Fahrzeugeinstellungsregisters, dem von der Europäischen Union eingerichteten Fahrzeugregister, zugänglich sind.



OTIF

Spezifikationen der Fahrzeugregister


Seite 9 von 35

Status: **VORSCHLAG**

TECH-2008 Anhang


Original: EN

Datum: 17.06.2020

 OTIF	Spezifikationen der Fahrzeugregister			Seite 10 von 35
Status: VORSCHLAG		TECH-20008 Anhang	Original: EN	Datum: 17.06.2020

Liste der Anlagen:

1. INHALT UND DATENFORMAT DER FAHRZEUGREGISTER
2. ZUGRIFFSRECHTE
3. CODIERUNG DES EINTRAGUNGSSTATUS
4. ELEKTRONISCHES STANDARDFORMULAR FÜR DIE EINTRAGUNG
ZUGELASSENER FAHRZEUGE
5. CODIERUNG VON BESCHRÄNKUNGEN
6. STRUKTUR UND INHALT DER EIN

 OTIF	Spezifikationen der Fahrzeugregister		Seite 11 von 35	
			Status: VORSCHLAG	TECH-20008 Anhang

ANLAGE 1:
INHALT UND DATENFORMAT DER FAHRZEUGREGISTER

In der folgenden Tabelle sind Inhalt und Datenformat des Fahrzeugregisters aufgeführt.

Tabelle 1: Parameter der Fahrzeugregister

Nummer des Parameters	Parameterbezeichnung	Beschreibung	Format	obligatorisch/optional
1	Fahrzeugidentifizierung			
1.1	eindeutige Fahrzeugnummer (EVN)	numerischer Identifizierungscode gemäß ETV Kennzeichnung	siehe ETV Kennzeichnung	obligatorisch
1.2	frühere Fahrzeugnummer	frühere Nummer (falls es sich um ein Fahrzeug handelt, das eine neue Nummer erhält)		obligatorisch (falls zutreffend)
2	Eintragungsstaat			
2.1	Eintragungsvertragsstaat	Vertragsstaat, in dem das Fahrzeug eingetragen ist	2-stelliger Buchstabencode(*)	obligatorisch
3	Staaten, in denen das Fahrzeug zugelassen ist			
3.1	resultierendes Verwendungsgebiet	Werte des Parameters 11.4	Text	Liste der Staaten
4	Zusätzliche Bedingungen			
4.1	zusätzliche für das Fahrzeug geltende Bedingungen	Kürzel anzuwendender bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen wie z. B. RIV, RIC, TEN, TEN-CW, TEN-GE, ...	Text	obligatorisch (falls zutreffend)
5	Herstellung			



Nummer des Parameters	Parameterbezeichnung	Beschreibung	Format	obligatorisch/optional
5.1	Baujahr	Jahr, in dem das Fahrzeug das Werk verlassen hat	JJJJ	obligatorisch
5.2	Seriennummer des Herstellers	auf dem Fahrzeugrahmen angegebene Seriennummer des Herstellers	Text	optional
5.3	ERATV-Referenz	EU-Kennung des genehmigten Fahrzeugtyps (oder dessen Version oder Variante), dem das Fahrzeug entspricht, im Europäischen Register genehmigter Fahrzeugtypen ⁽²⁾	alphanumerische(r) Code(s)	obligatorisch (falls vorhanden)
5.4	Reihe	Angabe der Reihe, zu der das Fahrzeug gehört	Text	obligatorisch (falls zutreffend)
6	Verweise auf die ETV-Prüferklärungen ⁽³⁾			
6.1	Datum der Erklärung	Datum der Prüferklärung	Datum (JJJJMMTT)	optional
6.2	Verweis ETV-Prüferklärung	Referenz der ETV-Prüferklärung	für bestehende Fahrzeuge: Text; für neue Fahrzeuge: alphanumerischer Code auf der Grundlage der EIN (siehe Anlage 7)	optional
6.3	Antragsteller im Sinne von Artikel 10 ATMF			
6.3.1	Name der Organisation		Text	obligatorisch (falls vorhanden)
6.3.2	eingetragene Nummer des Unternehmens		Text	obligatorisch (falls vorhanden)
6.3.3	Anschrift	Anschrift der Organisation, Straße und Hausnummer	Text	obligatorisch (falls vorhanden)
6.3.4	Ort		Text	obligatorisch (falls vorhanden)
6.3.5	Ländercode		2-stelliger Buchstabencode(*)	obligatorisch (falls vorhanden)

Status: **VORSCHLAG**

TECH-20008 Anhang

Original: EN

Datum: 17.06.2020

Nummer des Parameters	Parameterbezeichnung	Beschreibung	Format	obligatorisch/optional
6.3.6	Postleitzahl		alphanumerischer Code	obligatorisch (falls vorhanden)
6.3.7	E-Mail-Adresse		E-Mail	obligatorisch (falls vorhanden)
6.3.8	Organisationscode ⁽⁴⁾		alphanumerischer Code	obligatorisch (wenn vom Registerführer verlangt)
7	Eigner	Angaben zum Fahrzeugeigner		
7.1	Name der Organisation		Text	obligatorisch
7.2	eingetragene Nummer des Unternehmens		Text	obligatorisch
7.3	Anschrift		Text	obligatorisch
7.4	Ort		Text	obligatorisch
7.5	Ländercode		2-stelliger Buchstabencode(*)	obligatorisch
7.6	Postleitzahl		alphanumerischer Code	obligatorisch
7.7	E-Mail-Adresse		E-Mail	obligatorisch
7.8	Code der Organisation		alphanumerischer Code	obligatorisch (wenn vom Registerführer verlangt)
8	Halter	Angaben zum Fahrzeughalter		
8.1	Name der Organisation		Text	obligatorisch
8.2	eingetragene Nummer des Unternehmens		Text	obligatorisch
8.3	Anschrift		Text	obligatorisch
8.4	Ort		Text	obligatorisch
8.5	Ländercode		2-stelliger Buchstabencode(*)	obligatorisch
8.6	Postleitzahl		alphanumerischer Code	obligatorisch
8.7	E-Mail-Adresse		E-Mail	obligatorisch
8.8	Code der Organisation		alphanumerischer Code	obligatorisch (wenn vom Registerführer verlangt)

Status: **VORSCHLAG**

TECH-20008 Anhang

Original: EN

Datum: 17.06.2020

Nummer des Parameters	Parameterbezeichnung	Beschreibung	Format	obligatorisch/optional
8.9	Fahrzeughalterkennzeichnung (VKM)		alphanumerischer Code	obligatorisch
9	für die Instandhaltung zuständige Stelle	Angaben zu der für die Instandhaltung zuständigen Stelle		
9.1	Name der Organisation		Text	obligatorisch
9.2	eingetragene Nummer des Unternehmens		Text	obligatorisch
9.3	Anschrift		Text	obligatorisch
9.4	Ort		Text	obligatorisch
9.5	Ländercode		2-stelliger Buchstabencode(*)	obligatorisch
9.6	Postleitzahl		alphanumerischer Code	obligatorisch
9.7	E-Mail-Adresse		E-Mail	obligatorisch
9.8	Code der Organisation		alphanumerischer Code	obligatorisch (wenn vom Registerführer verlangt)
10	Eintragungsstatus			
10.1	Eintragungsstatus (siehe Anlage 3)		2-stelliger Code	obligatorisch
10.2	Datum des Eintragungsstatus	Datum des Status der Eintragung	Datum (JJJJMMTT)	obligatorisch
10.3	Grund des Eintragungsstatus		Text	obligatorisch (falls zutreffend)
11	Zulassung ⁽⁵⁾ zum internationalen Verkehr ⁽⁶⁾			
11.1	Name der zuständigen Behörde	zuständige Behörde, die das Betriebszertifikat ausgestellt hat	Text	obligatorisch
11.2	Vertragsstaat, der das Betriebszertifikat ausgestellt hat	Vertragsstaat der zuständigen Behörde	2-stelliger Buchstabencode(*)	obligatorisch
11.3	eindeutige Identifikationsnummer (EIN)	harmonisierte Nummer, erzeugt von der zuständigen Behörde, siehe Anlage 6	Nummer siehe Anlage 6	obligatorisch

Status: **VORSCHLAG**

TECH-20008 Anhang

Original: EN

Datum: 17.06.2020

Nummer des Parameters	Parameterbezeichnung	Beschreibung	Format	obligatorisch/optional
11.4	Verwendungsgebiet	in Übereinstimmung mit Artikel 10 § 4 ATMF und wie im Betriebszertifikat angegeben	Text	obligatorisch
11.5	Datum der Zulassung zum internationalen Verkehr	Datum des Betriebszertifikats	Datum (JJJJMMTT)	obligatorisch
11.6	Zulassung gültig bis (falls angegeben)		Datum (JJJJMMTT)	obligatorisch (falls zutreffend)
11.7	Datum der Aussetzung des Betriebszertifikats		Datum (JJJJMMTT)	obligatorisch (falls zutreffend)
11.8	Datum des Widerrufs des Betriebszertifikats		Datum (JJJJMMTT)	obligatorisch (falls zutreffend)
11.9	Nutzungsbedingungen und sonstige Betriebsbeschränkungen für das Fahrzeug			
11.9.1	codierte Nutzungsbedingungen und Beschränkungen	Nutzungsbedingungen und Betriebsbeschränkungen für das Fahrzeug	Liste der Codes (siehe Anlage 5)	obligatorisch (falls zutreffend)
11.9.2	nichtcodierte Nutzungsbedingungen und Beschränkungen	Nutzungsbedingungen und Betriebsbeschränkungen für das Fahrzeug	Text	obligatorisch (falls zutreffend)
12	Zusätzliche Felder ⁽⁷⁾			

⁽¹⁾ Bleibt offen.

⁽²⁾ Für Fahrzeugtypen, die gemäß Unionsrecht (Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2016/797) genehmigt wurden.

⁽³⁾ Für Staaten, die Unionsrecht anwenden betrifft dies Verweise auf die EG-Prüferklärung für das Teilsystem „Fahrzeuge“ und das Teilsystem „ZZS“.


⁽⁴⁾ Ein Organisationscode ist eine eindeutige Kennung aus vier alphanumerischen Zeichen. Er ist mit dem Namen, den Kontaktdaten und der Art der Tätigkeit einer Organisation verbunden. Organisationscodes für Organisationen, deren Tätigkeiten dem Recht der Europäischen Union unterliegen, werden in Übereinstimmung mit Unionsrecht beantragt und vergeben.

⁽⁵⁾ Die Daten für alle Genehmigungen nach Unionsrecht und alle Zulassungen zum internationalen Verkehr gemäß COTIF, die dem Fahrzeug erteilt wurden.

⁽⁶⁾ Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß Unionsrecht (Kapitel V der Richtlinie (EU) 2016/797 oder Genehmigung für die Inbetriebnahme gemäß Kapitel V der Richtlinie 2008/57/EG oder Genehmigung gemäß den vor der Umsetzung der Richtlinie 2008/57/EG geltenden Genehmigungsvorschriften).

⁽⁷⁾ Vertragsstaaten können zusätzliche Felder benötigen.

^(*) Die Codes sind diejenigen aus Kapitel 10 der ETV Kennzeichnung. Für die multinationale Sicherheitsbehörde „Zwischenstaatliche Kommission für den Kanaltunnel“ wird der Ländercode „CT“ verwendet. Für die Eisenbahngentur der Europäischen Union wird der Ländercode „EU“ verwendet.


 OTIF	Spezifikationen der Fahrzeugregister		Seite 16 von 35
	Status: VORSCHLAG	TECH-20008 Anhang	Original: EN Datum: 17.06.2020

ANLAGE 2: ZUGRIFFSRECHTE

Die Rechte für den Zugriff auf Daten in allen Fahrzeugregistern sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Stelle	Leserechte	Aktualisierungsrechte
Eintragungsstelle in Vertragsstaat „XX“	alle Daten	alle Daten im Fahrzeugregister des VS „XX“
zuständige Behörden aller Vertragsstaaten	alle Daten	keine
Sekretariat der OTIF	alle Daten	keine
Halter	alle Daten von Fahrzeugen, deren Halter er ist	keine
ECM	alle Daten von Fahrzeugen, für die sie die ECM ist, mit Ausnahme der Angaben zum Eigner	keine
Eigner	alle Daten von Fahrzeugen, deren Eigner er ist	keine
Eisenbahnunternehmen	alle Daten auf der Grundlage einer oder mehrerer Fahrzeugnummern, mit Ausnahme der Angaben zum Eigner	keine
Infrastrukturbetreiber	alle Daten auf der Grundlage einer oder mehrerer Fahrzeugnummern, mit Ausnahme der Angaben zum Eigner	keine
Untersuchungsstelle / Prüfstelle / Kontrollstelle (von den Vertragsstaaten bestimmt)	alle Daten der zu kontrollierenden oder zu prüfenden Fahrzeuge	keine
EG-Prüferklärung ausstellende Stelle (Antragsteller)	alle Daten von Fahrzeugen, für die sie die EG-Prüferklärung ausstellende Stelle ist (Antragsteller), mit Ausnahme der Angaben zum Eigner	keine
Sonstiger von der zuständigen Behörde des VS anerkannter berechtigter Nutzer ⁽¹⁾	je nach Anlass festzulegen, ggf. mit begrenzter Dauer, mit Ausnahme der Angaben zum Eigner	keine

¹ Der Registerführer legt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde das Verfahren zur Anerkennung berechtigter Nutzer fest.

 OTIF	Spezifikationen der Fahrzeugregister		Seite 17 von 35	
			Status: VORSCHLAG	TECH-20008 Anhang

ANLAGE 3:
CODIERUNG DES EINTRAGUNGSSTATUS

Code	Eintragungsstatus ³	Grund des Eintragungsstatus	Beschreibung
00	gültig	entfällt	Das Fahrzeug hat eine gültige Eintragung.
10	ausgesetzt	entfällt	Die Eintragung des Fahrzeugs wurde auf Antrag des Halters oder durch Entscheidung der zuständigen Behörde des Eintragungsvertragsstaats oder der Eintragungsstelle ausgesetzt. Der Code ist nicht mehr zu verwenden.
11	ausgesetzt	entfällt	Die Eintragung des Fahrzeugs wurde auf Antrag des Halters ausgesetzt. Das Fahrzeug ist zur Lagerung in betriebsfähigem Zustand als inaktive oder strategische Reserve bestimmt.
12	ausgesetzt	Vom Halter anzugeben und als Parameter 10.3 zu erfassen.	Die Eintragung des Fahrzeugs wurde auf Antrag des Halters ausgesetzt. Anderer Grund.
13	ausgesetzt	Von der zuständigen Behörde des Eintragungsvertragsstaats anzugeben und als Parameter 10.3 zu erfassen.	Die Eintragung des Fahrzeugs wurde auf Antrag der zuständigen Behörde des Eintragungsvertragsstaats ausgesetzt.
14	ausgesetzt	Von der Eintragungsstelle anzugeben und als Parameter 10.3 zu erfassen.	Die Eintragung des Fahrzeugs wurde durch Entscheidung der Eintragungsstelle ausgesetzt.
20	gelöscht	entfällt	Die Eintragung des Fahrzeugs wurde auf Antrag des Halters gelöscht. Es ist bekannt, dass das Fahrzeug zum weiteren Einsatz im internationalen Verkehr oder zum Inlandsverkehr unter einer anderen Nummer erneut eingetragen werden soll. Der Code ist nicht mehr zu verwenden.
21	gelöscht	entfällt	Die Eintragung des Fahrzeugs wurde auf Antrag des Halters gelöscht. Es ist bekannt, dass das Fahrzeug aufgrund technischer Änderungen am Fahrzeug unter einer anderen EVN erneut eingetragen werden soll. Siehe Nummer 3.2.2.8.

³ In dieser Tabelle ist nur der Eintragungsstatus abgeschlossener Eintragungen enthalten.



Code	Eintragungsstatus ³	Grund des Eintragungsstatus	Beschreibung
22	gelöscht	entfällt	Die Eintragung des Fahrzeugs wurde auf Antrag des Halters gelöscht. Es ist bekannt, dass das Fahrzeug in einem anderen Vertragsstaat des Verwendungsgebiets unter einer anderen EVN erneut eingetragen werden soll. Siehe Nummer 3.2.2.9.
30	gelöscht	Vom Halter anzugeben und als Parameter 10.3 zu erfassen.	Die Eintragung des Fahrzeugs wurde auf Antrag des Halters gelöscht. Die Eintragung des Fahrzeugs für den Betrieb im internationalen Verkehr wurde ohne bekannte erneute Eintragung beendet.
31	gelöscht	entfällt	Die Eintragung des Fahrzeugs wurde auf Antrag des Halters gelöscht. Das Fahrzeug ist zum weiteren Einsatz als Schienenfahrzeug außerhalb des Anwendungsbereichs der ATMF bestimmt.
32	gelöscht	entfällt	Die Eintragung des Fahrzeugs wurde auf Antrag des Halters gelöscht. Das Fahrzeug ist für die Verwertung wichtiger interoperabler Komponenten/Module/Ersatzteile oder für eine Umrüstung vorgesehen.
33	gelöscht	entfällt	Die Eintragung des Fahrzeugs wurde auf Antrag des Halters gelöscht. Das Fahrzeug wurde verschrottet und zur Wiederverwertung von Material (einschließlich Ersatzteilen) entsorgt.
34	gelöscht	entfällt	Die Eintragung des Fahrzeugs wurde auf Antrag des Halters gelöscht. Das Fahrzeug ist als „historisch erhaltenes Eisenbahnfahrzeug“ für den Betrieb in einem gesonderten Netz oder für eine ortsfeste Ausstellung außerhalb des Anwendungsbereichs der ATMF vorgesehen.

Verwendung von Codes

Die Codes und ihre Gründe basieren ausschließlich auf den Angaben, die der Eintragungsstelle von der Stelle übermittelt wurden, die die Änderung des Eintragungsstatus beantragt.

 OTIF	Spezifikationen der Fahrzeugregister		Seite 19 von 35
	Status: VORSCHLAG	TECH-20008 Anhang	Original: EN

**ANLAGE 4:
ELEKTRONISCHES STANDARDFORMULAR FÜR DIE EINTRAGUNG ZUGELASSENER
FAHRZEUGE**

<u>ART DER EINTRAGUNG</u>	<u>EINTRAGUNGSFALL⁽⁴⁾</u>
Neueintragung	<input type="checkbox"/> Neueintragung
Aktualisierung	<input type="checkbox"/> Aktualisierung der Eintragung <input type="checkbox"/> Änderung des Halters <input type="checkbox"/> Änderung der ECM <input type="checkbox"/> Änderung des Eigners <input type="checkbox"/> Aktualisierung der Organisationsdaten
Änderung des Eintragungsstatus	<input type="checkbox"/> Aussetzung <input type="checkbox"/> Reaktivierung <input type="checkbox"/> Löschung
Änderung der EVN	<input type="checkbox"/> Änderung der EVN nach technischen Änderungen <input type="checkbox"/> Änderung der EVN und des Eintragungs-MS/VS ⁽⁵⁾

INFORMATIONEN ÜBER DAS FAHRZEUG

1. Identifizierung von Fahrzeugen

- 1.1 EVN⁽⁶⁾: _____
- 1.2 Frühere Fahrzeugnummer: _____

2. Eintragungsvertragsstaat

- 2.1 Vertragsstaat der Eintragung⁽⁷⁾: __

3. Vertragsstaaten, in denen das Fahrzeug zugelassen ist

⁴ Außer im Fall *Neueintragung* ist auch das Feld vor jedem geänderten Parameter anzukreuzen.

⁵ In diesem Fall ist auf dem an die neue Eintragungsstelle gerichteten Formular das Feld *Neueintragung* und auf dem an die frühere Eintragungsstelle gerichteten Formular das Feld *Löschung* anzukreuzen.

⁶ Im Falle einer *Neueintragung* kann dieses Feld leer bleiben oder eine vorabreservierte Fahrzeugnummer enthalten.

⁷ Im Falle einer *Neueintragung* der Vertragsstaat, in dem die Eintragung beantragt wird.



3.1 Resultierendes Verwendungsgebiet: _____

4. Zusätzliche für das Fahrzeug geltende Bedingungen

4.1 Zusätzliche für das Fahrzeug geltende Bedingungen

RIC RIV TEN

TEN-CW TEN-GE Sonstige (_ _ _ _ _)

5. Herstellung

5.1 Baujahr: _ _ _ _

5.2 Seriennummer des Herstellers: _____

5.3 ERATV-Referenz (wenn verfügbar): _____

5.4 Serie: _____

6. Verweise auf EG-Prüferklärungen

a. Teilsystem „Fahrzeuge“

6.1 Datum der EG-Erklärung (falls vorhanden): _ _ _ _ _ _ _ _

6.2 Verweis auf EG-Erklärung (falls vorhanden): _____

EG-Prüferklärung ausstellende Stelle (Antragsteller) (falls vorhanden)

6.3.1 Name der Organisation: _____

6.3.2 Eingetragene Nummer des Unternehmens: _____

6.3.3 Anschrift: _____

6.3.4 Ort: _____

6.3.5 Ländercode: _ _

6.3.6 Postleitzahl: _____

6.3.7 E-Mail: _____

6.3.8 Code der Organisation: _ _ _ _

b. Fahrzeugseitiger Teil des Teilsystems „ZZS“

6.1 Datum der EG-Erklärung (falls vorhanden): _ _ _ _ _ _ _ _

6.2 Verweis auf EG-Erklärung (falls vorhanden): _____

EG-Prüferklärung ausstellende Stelle (Antragsteller) (falls vorhanden)

6.3.1 Name der Organisation: _____

6.3.2 Eingetragene Nummer des Unternehmens: _____

6.3.3 Anschrift: _____

6.3.4 Ort: _____

6.3.5 Ländercode: _ _

6.3.6 Postleitzahl: _____

6.3.7 E-Mail: _____

 OTIF	Spezifikationen der Fahrzeugregister			Seite 21 von 35
Status: VORSCHLAG		TECH-20008 Anhang	Original: EN	Datum: 25.02.2020

6.3.8 Code der Organisation: _ _ _ _

INFORMATIONEN ÜBER DIE FÜR DAS FAHRZEUG ZUSTÄNDIGEN STELLEN

7. Eigner

- 7.1 Name der Organisation: _____
- 7.2 Eingetragene Nummer des Unternehmens: _____
- 7.3 Anschrift: _____
- 7.4 Ort: _____
- 7.5 Ländercode: _ _
- 7.6 Postleitzahl: _____
- 7.7 E-Mail: _____
- 7.8 Code der Organisation: _ _ _ _

Änderung des Eigners

Datum der Änderung des Eigners (JJJJMMTT): _ _ _ _ _ _

8. Halter

- 8.1 Name der Organisation: _____
- 8.2 Eingetragene Nummer des Unternehmens: _____
- 8.3 Anschrift: _____
- 8.4 Ort: _____
- 8.5 Ländercode: _ _
- 8.6 Postleitzahl: _____
- 8.7 E-Mail: _____
- 8.8 Code der Organisation: _ _ _ _
- 8.9 VKM: _____

Änderung des Halters

Datum der Änderung des Halters (JJJJMMTT): _ _ _ _ _ _

Übernahme durch neuen Halter:

Datum (JJJJMMTT): _ _ _ _ _ _

Titel, Name und Unterschrift des bevollmächtigten Vertreters: _____

BETRIEBLICHE INFORMATIONEN

9. für die Instandhaltung zuständige Stelle

- 9.1 Name der Organisation: _____
- 9.2 Eingetragene Nummer des Unternehmens _____
- 9.3 Straße und Hausnummer: _____
- 9.4 Ort: _____

 OTIF	Spezifikationen der Fahrzeugregister			Seite 22 von 35
				Status: VORSCHLAG

- 9.5 Ländercode: __
 9.6 Postleitzahl: _____
 9.7 E-Mail: _____
 9.8 Code der Organisation: ____

Änderung der ECM

Datum der Änderung der ECM (JJJJMMTT): _____

Übernahme durch neue ECM

Datum (JJJJMMTT): _____

Titel, Name und Unterschrift des bevollmächtigten Vertreters: _____

10. Eintragungstatus

- 10.1 Eintragungstatus⁽⁸⁾: __
 10.2 Datum des Eintragungstatus (JJJJMMTT): _____
 10.3 Grund des Eintragungstatus: _____

INFORMATIONEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG ODER ZULASSUNG

11. Genehmigung für das Inverkehrbringen in der EU oder Zulassung zum internationalen Verkehr

- 11.1 Name der zuständigen Behörde, die die Genehmigung oder Zulassung erteilt hat:

 11.2 Vertragsstaat der zuständigen Behörde: __
 11.3 EIN (eindeutige Identifikationsnummer): _____
 11.4 Verwendungsgebiet: _____
 11.5 Datum der Genehmigung oder Zulassung (JJJJMMTT): _____
 11.6 Genehmigung oder Zulassung gültig bis (JJJJMMTT) _____
 11.7 Datum der Aussetzung der Genehmigung oder Zulassung (JJJJMMTT): _____

 11.8 Datum des Widerrufs der Genehmigung oder Zulassung (JJJJMMTT): _____

11.9. Nutzungsbedingungen für das Fahrzeug und sonstige Beschränkungen

- 11.9.1 Codierte Beschränkungen (Code): _____

 11.9.2 Nichtcodierte Beschränkungen
 (Text): _____

⁸ Bei Neueintragung kann dieses Feld leer bleiben.

 OTIF	Spezifikationen der Fahrzeugregister			Seite 23 von 35
Status: VORSCHLAG		TECH-20008 Anhang	Original: EN	Datum: 25.02.2020

ZUSÄTZLICHE FELDER

[Zusätzliche Felder gemäß Nummer 3.2.1.14, in diesen Abschnitt aufzunehmen]

Angabe der die Eintragung beantragenden Stelle:

Name: _____

Anschrift: _____

Organisationscode: _ _ _ _ _


Datum (JJJJMMTT): _ _ _ _ _

Titel, Name und Unterschrift des bevollmächtigten Vertreters: _____

Angaben der Eintragungsstelle

Datum des Antragseingangs (JJJJMMTT): _ _ _ _ _

Datum der Aktualisierung (JJJJMMTT): _ _ _ _ _

 OTIF	Spezifikationen der Fahrzeugregister			Seite 24 von 35
Status: VORSCHLAG		TECH-20008 Anhang	Original: EN	Datum: 25.02.2020

ANLAGE 5: CODIERUNG VON BESCHRÄNKUNGEN

1. GRUNDSÄTZE

Die in der Zulassung eines Fahrzeugs zum internationalen Verkehr genannten Beschränkungen erhalten einen harmonisierten Code oder einen nationalen Code.

2. STRUKTUR

Jeder Code hat folgende Bestandteile:

- Kategorie der Beschränkung,
- Art der Beschränkung,
- Wert oder Spezifikation,

jeweils getrennt durch einen Punkt (.):

[Kategorie].[Art].[Wert oder Spezifikation].

3. BESCHRÄNKUNGSCODES

1. Die harmonisierten Beschränkungs_codes gelten in allen Vertragsstaaten.

Die harmonisierten Beschränkungs_codes sind in dieser Anlage aufgelistet.

Ist eine zuständige Behörde der Ansicht, dass der Liste ein neuer Code hinzugefügt werden sollte, so beantragt sie beim Fachausschuss für technische Fragen die Erwägung einer solchen Hinzufügung.

2. Jeder Vertragsstaat hält die Liste der nationalen Beschränkungs_codes (falls solche Codes existieren) auf dem neuesten Stand. Nationale Codes werden nur für Beschränkungen verwendet, die bestimmte Merkmale des bestehenden Eisenbahnsystems eines Vertragsstaats widerspiegeln und deren Anwendung mit derselben Bedeutung in anderen Vertragsstaaten unwahrscheinlich ist.

Für Beschränkungsarten, die nicht in der in Absatz 1 genannten Liste aufgeführt sind, stellt die zuständige Behörde beim Fachausschuss für technische Fragen den Antrag, der Liste der nationalen Beschränkungs_codes einen neuen Code hinzuzufügen. Der Fachausschuss für technische Fragen erwägt den Antrag und fügt der Liste daraufhin gegebenenfalls einen neuen Beschränkungscode hinzu.

3. [bleibt offen]

4. Nichtcodierte Beschränkungen werden nur für Beschränkungen verwendet, bei denen aufgrund ihrer besonderen Merkmale eine Anwendung auf mehrere Fahrzeugtypen unwahrscheinlich ist.

5. [bleibt offen]

 OTIF	Spezifikationen der Fahrzeugregister		Seite 25 von 35	
			Status: VORSCHLAG	TECH-20008 Anhang

HARMONISIERTE BESCHRÄNKUNGSCODES⁹

Tabelle 1: Harmonisierte BeschränkungsCodes und Vorcodes

Kat	Art	Wert oder Spezifikation	Name	Datum der Aufnahme in die Liste
1			Bauartbedingte technische Beschränkung	
	1	[numerisch]	minimaler Bogenhalbmesser in Metern	
	2	-	Beschränkungen Gleisstromkreis	
	3	[numerisch]	Geschwindigkeitsbeschränkungen (auf dem gegebenen Netz) in km/h	
	4	[numerisch]	Verwendung in Mehrfachtraktion (maximale Anzahl von Triebzueinheiten, die für den Betrieb als ein einziger Zug zusammgekoppelt werden dürfen)	
2			Geografische Beschränkung	
	1	alphanumerisch	kinematische Begrenzungslinie (Codierung ETV/TSI WAG)	
	2	codierte Liste	Spurweite Radsatz	
		1	variable Spurweite 1 435/1 520	
		2	variable Spurweite 1 435/1 668	
		3	Spurweite 1 000	08.02.2018
		4	Spurweite 1 435	08.02.2018
		5	Spurweite 1 520	08.02.2018
		6	Spurweite 1 524	08.02.2018
		7	Spurweite 1 600	08.02.2018
		8	Spurweite 1 668	08.02.2018
	3		kein fahrzeugseitiges ZZS	
	4	codierte Liste	fahrzeugseitiges ERTMS	
		10	ETCS	08.02.2018
		20	GSM-R Sprache	08.02.2018
		21	GSM-R für ETCS	08.02.2018
	5	codierte Liste	fahrzeugseitiges B-System ⁽¹⁾	
		1xx (siehe Tabelle 3)	Klasse-B-Signalgebungssystem	

⁹ Harmonisiert mit/äquivalent zu folgender technischen Unterlage der ERA: *List of harmonised and national restriction codes* (Liste der harmonisierten und nationalen BeschränkungsCodes), ERA/TD/2011-09/INT, Version 1.05 vom 17. Juni 2019.



Kat	Art	Wert oder Spezifikation	Name	Datum der Aufnahme in die Liste
		2xx (siehe Tabelle 4)	Klasse-B-Funksystem	
	6	codierte Liste	sonstige fahrzeugseitige ZZS-Systeme ⁽¹⁾	
		1xx (siehe Tabelle 5)	sonstige fahrzeugseitige ZZS-Signalgebungssysteme	
		2xx (siehe Tabelle 6)	sonstige fahrzeugseitige ZZS-Funksysteme	
	7	codierte Liste	Lärmkategorie	08.02.2018
		1	kann auf allen leiseren Strecken verwendet werden – ETV/TSI Lärm-konform – leise (nachgerüstet ohne Überprüfung)	
		2	kann auf allen leiseren Strecken verwendet werden – ETV/TSI Lärm-konform – leise (anhand einer Fassung der ETV/TSI Lärm überprüft)	
		3	kann auf allen leiseren Strecken verwendet werden – ETV/TSI Lärm-konform – sehr leise (anhand einer Fassung der ETV/TSI Lärm überprüft)	
		4	kann auf allen leiseren Strecken verwendet werden – nicht ETV/TSI Lärm-konform – gemäß ETV/TSI Lärm freigestellt	
		5	kann nur in diesem Vertragsstaat auf leiseren Strecken verwendet werden – Gegenstand eines Sonderfalls	
		6	kann nur in diesem Vertragsstaat auf leiseren Strecken verwendet werden – mit „historischen“ Verbundstoff-Bremsklötzen ausgerüstet	
		7	kann nicht auf leiseren Strecken verwendet werden	
3			Umweltbeschränkungen	
	1		Klimazone EN 50125:2014, Abschnitt 4.3	
		1	T1	
		2	T2	
		3	T3	
		4	TX	08.02.2018
4			Betriebsbeschränkungen	
	1		zeitabhängig	

 OTIF	Spezifikationen der Fahrzeugregister			Seite 27 von 35
	Status: VORSCHLAG		TECH-20008 Anhang	Original: EN

Kat	Art	Wert oder Spezifikation	Name	Datum der Aufnahme in die Liste
	2		zustandsabhängig (zurückgelegte Strecke, Verschleiß usw.)	
5			Fahrzeugseitige Ausrüstung	
	1	xxx (siehe Tabelle 7)	Fahrdatenaufzeichnung	15.02.2012

- (1) Ist das Fahrzeug mit mehr als einem System ausgerüstet, ist für jedes System ein individueller Code anzugeben.
(2) Verbundstoff-Bremsklötze.

Tabelle 2: Nationale BeschränkungsCodes und Vorcodes

VS	Kat	Art	Wert oder Spezifikation	Name	Datum der Aufnahme in die Liste

Tabelle 3: Klasse-B-Signalgebungssystem

2.5.1xx Klasse-B-Signalgebungssystem ⁽³⁾							
INDEX xx	NAME	INDEX xx	NAME	INDEX xx	NAME	INDEX xx	NAME
01	ALSN	02	ASFA	03 ⁽⁴⁾	ATB	04	ATP-VR/RHK
05	BACC	06 ⁽⁵⁾	CAWS und ATP	07	Crocodile	08 ⁽⁶⁾	Ebicab
09	EVM	10	GW ATP	11 ⁽⁷⁾	Indusi/PZB	12	KVB
13	LS	14 ⁽⁸⁾	LZB	15	MEMOR II+	16	RETB
17	RSDD/SCMT	18 ⁽⁹⁾	SELCAB	19	SHP	20 ⁽¹⁰⁾	TBL
21	TPWS/AWS	22 ⁽¹¹⁾	TVM	23	ZUB 123	24 ⁽¹²⁾	ZUB 121
25	ATB first generation	26	ATB new generation	27	ATP	28	CAWS
29	Chiltern-ATP	30	DAAT	31 ⁽¹³⁾	EBICAB 700	32	EBICAB 900 ES
33	EuroSIGNNUM	34	EuroZUB	35 ⁽¹⁴⁾	Indusi	36	KCVB
37	KCVP	38	KVBP	39	Mechanical Trainstops	40	NEXTEO

 OTIF	Spezifikationen der Fahrzeugregister			Seite 28 von 35
	Status: VORSCHLAG		TECH-20008 Anhang	Original: EN

41	PKP radio system with Radiostop function	42	SSC	43	TBL 1	44	TBL 2
45	TBL1+	46	TVM 300	47	TVM 430	48	ATC v2
49	ATC vR	50	EBICAB 700 BU	51	EBICAB 700 PT	52	GNT (Geschwindigkeitsüberwachung für NeiTech-Züge)
53	INDUSI I60	54	LZB (LZB L72, LZB L72 CE I und LZB L72 CE II)	55	LZB ES	56	PZB 90

- (3) Entscheidung der Kommission 2006/679/EC vom 28.03.2006 (TSI ZZS) und technische Unterlage der ERA ERA/TD/2011-11.
- (4) Wert 03 nicht verwenden. Ersetzt durch 25 und 26. Für historische Daten beibehalten.
- (5) Wert 06 nicht verwenden. Ersetzt durch 27 und 28. Für historische Daten beibehalten.
- (6) Wert 08 nicht verwenden. Ersetzt durch 31 und 32. Für historische Daten beibehalten.
- (7) Wert 11 nicht verwenden. Ersetzt durch 53 und 56. Für historische Daten beibehalten.
- (8) Wert 14 nicht verwenden. Ersetzt durch 54 und 55. Für historische Daten beibehalten.
- (9) Wert 18 nicht verwenden. Für historische Daten beibehalten.
- (10) Wert 20 nicht verwenden. Ersetzt durch 43, 44 und 45. Für historische Daten beibehalten.
- (11) Wert 22 nicht verwenden. Ersetzt durch 46 und 47. Für historische Daten beibehalten.
- (12) Wert 24 nicht verwenden. Für historische Daten beibehalten.
- (13) Wert 31 nicht verwenden. Ersetzt durch 48, 49, 50 und 51. Für historische Daten beibehalten.
- (14) Wert 35 nicht verwenden. Ersetzt durch 53 und 56. Für historische Daten beibehalten.

Tabelle 4: Klasse-B-Funksystem

2.5.1xx Klasse-B-Funksystem ⁽¹⁵⁾					
INDEX xx	NAME	INDEX xx	NAME	INDEX xx	NAME
01	UIC-Funk Kapitel 1-4	02	UIC-Funk Kapitel 1-4 + 6	03	UIC-Funk Kapitel 1-4 + 6 (Irisches System)
04 ⁽¹⁶⁾	UIC-Funk Kapitel 1-4 + 6 + 7	05 ⁽¹⁷⁾	BR 1845	06 ⁽¹⁸⁾	BR 1609
07 ⁽¹⁹⁾	FS ETACS und GSM	08	UIC-Funk Kapitel 1-4 (TTT Funksystem, installiert auf der Strecke Cascais)	09	TTT-Funksystem CP_N
10	PKP-Funksystem	11 ⁽²⁰⁾	VR-Zugfunk	12	TRS — Tschechisches Bahnfunksystem

Status: **VORSCHLAG**

TECH-20008 Anhang

Original: EN

Datum: 25.02.2020

13	LDZ-Funksystem	14	CH — Griechisches Bahnfunksystem	15	UIC-Funk Kapitel Bulgarien
16	Estnisches Funksystem	17	Litauisches Funksystem	18	450 Mhz UIC (kanál C)
19	Analogue Radio Germany - UIC 751	20	BOSCH	21	GSM-P
22	Multikom	23	OMEGA	24	RDZ - in Übereinstimmung mit UIC 751-3
25	RETB (voice)	26	Radio Network of CFR	27	SRO
28	Shunting Radio Communication System	29	ZUGFUNK 95	30	ZUGFUNK 2000

⁽¹⁵⁾ Entscheidung der Kommission 2006/679/EC vom 28.03.2006 (TSI ZZS) und technische Unterlage der ERA ERA/TD/2011-11.

⁽¹⁶⁾ Wert 04 nicht verwenden. Für historische Daten beibehalten.

⁽¹⁷⁾ Wert 05 nicht verwenden. Für historische Daten beibehalten.

⁽¹⁸⁾ Wert 06 nicht verwenden. Für historische Daten beibehalten.

⁽¹⁹⁾ Wert 07 nicht verwenden. Ersetzt durch 21. Für historische Daten beibehalten.

⁽¹⁹⁾ Wert 11 nicht verwenden. Für historische Daten beibehalten.


 OTIF	Spezifikationen der Fahrzeugregister		Seite 30 von 35
	Status: VORSCHLAG	TECH-20008 Anhang	Original: EN

Tabelle 5: Sonstige fahrzeugseitige ZZS-Systeme


2.6.1xx Sonstige ZZS-Signalgebungssysteme		
INDEX xx	NAME	Kommentar
01	SSC BL3	hinzugefügt am 15.02.2012

Tabelle 6: Sonstige fahrzeugseitige ZZS-Funksysteme

2.6.1xx Sonstige ZZS-Funksysteme		
INDEX xx	NAME	Kommentar
01	TETRA-URCA (Terrestrial Trunked Radio - Unified Railway Communication and Application System)	hinzugefügt am 08.02.2018

Tabelle 7: Fahrzeugseitige Ausrüstung. Fahrdatenaufzeichnung

5.1.2xx Fahrzeugseitige Ausrüstung. Fahrdatenaufzeichnung	
INDEX xx	NAME
01	„Registratore cronologico d’eventi computerizzato“ (RCEC) gemäß Spezifikation RFI/DTC/CSI/SR/OR/10/002/B vom 11.02.2008.

 OTIF	Spezifikationen der Fahrzeugregister			Seite 31 von 35
	Status: VORSCHLAG		TECH-20008 Anhang	Original: EN

**ANLAGE 6:
STRUKTUR UND INHALT DER EIN¹⁰**

Der Code für das harmonisierte Nummerierungssystem, die so genannte eindeutige Identifikationsnummer (EIN), für Sicherheitsbescheinigungen und andere Dokumente wird mit folgender Struktur und folgendem Inhalt festgelegt:

Beispiel:

I	T	5	1	2	0	0	6	0	0	0	5
Ländercode, ein für die ausstellende Behörde relevanter Code ⁽¹⁾ (2 Buchstaben)		Art des Dokuments (2 Ziffern)		Ausstellungsjahr ⁽²⁾ (4 Ziffern)				Laufende Nummer (4. Ziffern)			
Feld 1		Feld 2		Feld 3				Feld 4			

FELD 1 – Ländercode (2 Buchstaben)

⁽¹⁾ Siehe Kapitel 10 der ETV Kennzeichnung. Für multinationale Sicherheitsbehörden werden folgende Codes verwendet:

	Code
Eisenbahnagentur der Europäischen Union	EU
Channel Tunnel Intergovernmental Commission	CT

⁽²⁾ Für Dokumente, die sich auf ECM und die Bewertungsstelle beziehen, siehe Erklärung zu Feld 3.

FELD 2 – Art des Dokuments (2 Ziffern)

Die aus zwei Ziffern bestehende Angabe bezeichnet die Art des Dokuments:

- die erste Ziffer kennzeichnet die allgemeine Einstufung des Dokuments;
- die zweite Ziffer bezeichnet die Unterart des Dokuments.

¹⁰ Harmonisiert mit/äquivalent zu folgender technischen Unterlage der ERA: *Structure and content of the European Identification Number* (Struktur und Inhalt der Europäischen Identifikationsnummer), *technische Unterlage 013SST1139, Version 1.3 vom 13 August 2019.*



Bei Bedarf kann dieses Nummernsystem um zusätzliche Codes erweitert werden. Es folgt die vorgeschlagene Liste bekannter, möglicher Kombinationen von zweistelligen Zahlen, erweitert um den Vorschlag für die Betriebszulassung für Fahrzeuge:

Felder in Blau sind für EU-Mitgliedstaaten		
Ziffernkombination für Feld 2	Art des Dokuments	Unterart des Dokuments
[0 1]	Lizenzen	Lizenzen für EVU
[0 x]	Lizenzen	Sonstige
[1 0]	einheitliche Sicherheitsbescheinigung	
[1 1]	Sicherheitsbescheinigung	Teil A
[1 2]	Sicherheitsbescheinigung	Teil B
[1 x]	bleibt frei	bleibt frei
[2 1]	Sicherheitsgenehmigung	
[2 2]	bleibt frei	bleibt frei
[2 x]	bleibt frei	bleibt frei
[3 0]	Entscheidung betreffend Akkreditierung/Anerkennung der ECM-Zertifizierungsstelle	
[3 1]	ECM-Zertifikat	
[3 2]	Ausbesserungswerks-Zertifikat	
[3 3]	Instandhaltungsfunktions-Bescheinigung	
[3 4]	bleibt frei	bleibt frei
[3 5]	Entscheidung betreffend die Akkreditierung der CSM-Bewertungsstelle	akkreditierte CSM-Bewertungsstelle
[3 6]	Entscheidung betreffend die Anerkennung der CSM-Bewertungsstelle	anerkannte CSM-Bewertungsstelle
[3 x]	bleibt frei, z. B. für die Instandhaltung von Fahrzeugen, Infrastruktur oder Sonstiges	
[4 x]	bleibt frei für Prüforgane	z. B. unterschiedliche Arten von Prüforganen (z. B. benannte Stellen)
[5 1] und [5 5] ⁽¹⁾	Genehmigung für das Inverkehrbringen oder Betriebszulassung	Triebfahrzeuge



[5 2] und [5 6] ⁽¹⁾	Genehmigung für das Inverkehrbringen oder Betriebszulassung	Reisezugwagen ohne Eigenantrieb
[5 3] und [5 7] ⁽¹⁾	Genehmigung für das Inverkehrbringen oder Betriebszulassung	Güterwagen
[5 4] und [5 8] ⁽¹⁾	Genehmigung für das Inverkehrbringen oder Betriebszulassung	Sonderfahrzeuge
[5 9] ⁽²⁾	Genehmigung eines Fahrzeugtyps (gemäß Richtlinie 2008/57/EG)	
[6 0]	Genehmigung für das Inverkehrbringen oder Betriebszulassung	Teilsysteme „Infrastruktur“, „Energie“ und „streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“
[6 1]	Genehmigung für das Inverkehrbringen oder Betriebszulassung	Teilsystem „Infrastruktur“
[6 2]	Genehmigung für das Inverkehrbringen oder Betriebszulassung	Teilsystem „Energie“
[6 3]	Genehmigung für das Inverkehrbringen oder Betriebszulassung	Teilsystem „streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung“
[7 1]	Zugführerschein	laufende Nummer von 0 000 bis 9 999
[7 2]	Zugführerschein	bei mehr 9 999 Führerscheinen pro Jahr. Laufende Nummer von 0 000 bis 9 999
[7 3]	Zugführerschein	bei mehr 19 999 Führerscheinen pro Jahr. Laufende Nummer von 0 000 bis 9 999
[8 0]	Genehmigung des Fahrzeugtyps (gemäß Richtlinie (EU) 2016/797)	
[8 1]	Genehmigung für das Inverkehrbringen des Fahrzeugs	laufende Nummer von 0 000 bis 9 999
[8 2]	Genehmigung für das Inverkehrbringen des Fahrzeugs	bei mehr 9 999 Genehmigungen pro Jahr. Laufende Nummer von 0 000 bis 9 999



[8 3]	Genehmigung für das Inverkehrbringen des Fahrzeugs	bei mehr 19 999 Genehmigungen pro Jahr. Laufende Nummer von 0 000 bis 9 999
[8 4]	Genehmigung für das Inverkehrbringen des Fahrzeugs	bei mehr 29 999 Genehmigungen pro Jahr. Laufende Nummer von 0 000 bis 9 999
[8 5]	Genehmigung für das Inverkehrbringen des Fahrzeugs	bei mehr 39 999 Genehmigungen pro Jahr. Laufende Nummer von 0 000 bis 9 999
[8 6]	Genehmigung für das Inverkehrbringen des Fahrzeugs	bei mehr 49 999 Genehmigungen pro Jahr. Laufende Nummer von 0 000 bis 9 999
[8 7]	Genehmigung für das Inverkehrbringen des Fahrzeugs	bei mehr 59 999 Genehmigungen pro Jahr. Laufende Nummer von 0 000 bis 9 999
[8 8]	Genehmigung für das Inverkehrbringen des Fahrzeugs	bei mehr 69 999 Genehmigungen pro Jahr. Laufende Nummer von 0 000 bis 9 999

- (1) Wurden die für Feld 4 „Laufende Nummer“ vorgesehenen 4 Ziffern innerhalb eines Jahres alle verwendet, verändern sich die ersten beiden Ziffern von Feld 2 wie folgt:

[5 1] wird zu [5 5] für Triebfahrzeuge,

[5 2] wird zu [5 6] für Reisezugwagen ohne Eigenantrieb,

[5 3] wird zu [5 7] für Güterwagen,

[5 4] wird zu [5 8] für Sonderfahrzeuge.

- (2) Die für Feld 4 vorgesehenen Ziffern sind:

von 1 000 bis 1 999 für Triebfahrzeuge,


von 2 000 zu 2 999 für Reisezugwagen ohne Eigenantrieb,

von 3 000 zu 3 999 für Güterwagen,

von 4 000 bis 4 999 für Sonderfahrzeuge.

FELD 3 – Ausstellungsjahr (4 Ziffern)

Dieses Feld gibt das Jahr an (im vorgegebenen Format JJJJ, d. h. 4 Ziffern), in dem die Genehmigung/Zulassung erteilt wurde.

 OTIF	Spezifikationen der Fahrzeugregister			Seite 35 von 35
Status: VORSCHLAG		TECH-20008 Anhang	Original: EN	Datum: 25.02.2020

Bei Dokumenten, die sich auf die ECM und die Bewertungsstelle beziehen (Feld 2 von 30 bis 36), setzt sich Feld 3 aus 2 Ziffern für den Organisationscode (z. B. „00“ für die zuständige Behörde, „01“, „02“, „03“ usw. für andere relevante Organisationen im Land) und 2 Ziffern für das Jahr (z. B. 2017 = „17“) zusammen.

FELD 4 – Laufende Nummer

Die laufende Nummer erhöht sich mit jeder Ausstellung eines Dokuments fortlaufend um eine Einheit, unabhängig davon, ob es sich um eine neue, verlängerte oder aktualisierte/geänderte Zulassung handelt. Auch im Falle der Rücknahme eines Zertifikats/einer Bescheinigung oder der Aussetzung einer Zulassung kann die betreffende laufende Nummer nicht erneut verwendet werden.

Die laufende Nummer beginnt jedes Jahr wieder bei null.